

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Innen- und Rechtsausschuss  
 Die Vorsitzende  
 Düsternbrooker Weg  
 24105 Kiel

nur per E-Mail:  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Umdruck 19/3221

Landesbeauftragte für Datenschutz  
 Holstenstraße 98  
 24103 Kiel  
 Tel.: 0431 988-1200  
 Fax: 0431 988-1223  
 Ansprechpartner/in:  
 Barbara Körffer  
 Durchwahl: 988-1216  
 Aktenzeichen:  
 LD5-74.13/19.003

Kiel, 13. November 2019

**Besserer Schutz von Demokratinnen und Demokraten gegen rechtsextreme Bedrohungen (Drs. 19/1605); Rechtsextreme Bedrohungen bekämpfen (Drs. 19/1664)**

Schriftliche Anhörung; Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden oben genannten Anträgen, die ich gern wahrnehme.

Beide Anträge behandeln die Frage, ob betroffene Personen, die auf so genannten Todeslisten oder Feindeslisten geführt werden, über diesen Umstand informiert werden müssen. Der Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 19/1605) sieht hierzu vor, dass „Personen, deren Namen auf sog. „Todeslisten“ auftauchen, die in rechtsextremen Kreisen verbreitet werden, [...] das Recht haben [müssen], darüber schnellstmöglich informiert zu werden.“ Es dürfe nicht bei einer brieflichen Mitteilung bleiben, sondern diese müsse um konkrete Beratungs- und ggf. auch Schutzangebote ergänzt werden.

Ähnlich sieht der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drs. 19/1664) vor, dass die – zum Beispiel durch so genannte „Feindeslisten“ – gefährdeten Personen zu informieren und über zivilgesellschaftliche Angebote zu beraten und zu schützen sind.

Der Ausschuss bittet in seinem Schreiben vom 1. Oktober 2019 auf den Aspekt einzugehen, ob eine Information an die Personen, die auf solchen Listen stehen, in jedem Fall erforderlich ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist ein Informieren der betroffenen Personen wie folgt zu bewerten.

## **1. Informationspflicht**

Nach dem geltenden Datenschutzrecht ist ein Informieren der betroffenen Personen nicht zwingend geboten. Aus einfachgesetzlichen Vorschriften ergibt sich eine solche Pflicht jedenfalls für staatliche Stellen wie Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden nicht. Für Polizeibehörden gelten die Informationspflichten nach dem Abschnitt 3 des Landesdatenschutzgesetzes. Darin ist nur für bestimmte Fälle, insbesondere für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen der Polizei, eine Informationspflicht vorgeschrieben. Bei anderen Datenerhebungen oder der sonstigen Erlangung von Informationen durch die Polizei folgt aus dem Gesetz keine Pflicht, die davon betroffenen Personen individuell zu informieren. Für die Verfassungsschutzbehörde sind im Landesverfassungsschutzgesetz ebenfalls keine Informationspflichten geregelt.

Eine Notwendigkeit für den Gesetzgeber, das geltende Recht um eine spezifische Pflicht zum Informieren betroffener Personen im Fall ihrer Gefährdung durch „Todes- oder Feindeslisten“ zu schaffen, ergibt sich auch nicht aus den datenschutzbezogenen Grundrechten, d. h. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Denn der Zweck des Informierens ist in erster Linie der Schutz der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Weniger dient das Informieren der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Deshalb läge es näher, eine etwaige Pflicht aus den Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit abzuleiten. Da dies außerhalb meiner Zuständigkeit für Datenschutz und Informationsfreiheit liegt, kann ich dazu keine Einschätzung abgeben.

## **2. Zulässigkeit einer Information nach geltendem Datenschutzrecht**

Sofern eine gesetzliche Informationspflicht geschaffen werden soll oder auch betroffene Personen informiert werden sollen, ohne dass eine spezifische Regelung dafür besteht, stellt sich die Frage, ob dem datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Datenschutzrechtliche Bedenken bestünden nur dann, wenn das Informieren einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen würde.

Hier kommt zunächst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen Personen in Betracht, die die Liste erstellt haben. Denn ein Informieren der Personen, die auf diesen Listen stehen, wird stets auch damit verbunden sein, dass der Verfasser dieser Listen offenbart wird. Soweit es sich hierbei um natürliche Personen handelt, sind sie Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Ein Eingriff in dieses Recht wird in solchen Fällen regelmäßig durch das weit überwiegende Interesse der Betroffenen gerechtfertigt werden. Die Schutzbedürftigkeit der Verfasser solcher Listen ist gering und auf der anderen Seite der Schutzbedarf gefährdeter Personen hoch, sodass an eine gesetzliche Befugnis für das Informieren der Betroffenen keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Ein Informieren dürfte daher insoweit auf Generalklauseln gestützt werden können.

Es verbleibt somit die Frage, ob die Datenschutzrechte der auf einer solchen Liste aufgeführten betroffenen Personen einem Informiertwerden entgegenstehen könnten.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verleiht dem Einzelnen einen Anspruch darauf, selbst über die Verarbeitung seiner Daten zu bestimmen. Dies schließt den Anspruch darauf ein, zu

wissen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß (BVerfGE 65, 1 (43)). Insoweit ist das Informieren der betroffenen Personen als Erfüllung ihres grundrechtlichen Anspruchs anzusehen. Ein Grundrechtseingriff könnte jedoch dann vorliegen, wenn zum Zwecke des Informierens der Person noch weitere Angaben über die Person ermittelt werden müssten. Dies wäre etwa der Fall, wenn nur der Name einer Person bekannt ist, weitere Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person sowie zur Kontaktaufnahme mit ihr aber fehlen. Ein solcher Grundrechtseingriff müsste durch eine Rechtsgrundlage gerechtfertigt werden. Diese müsste verhältnismäßig sein, d. h. eine Ermittlung weiterer Daten dürfte nur im übergeordneten Interesse der betroffenen Personen zugelassen werden.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass es auch eine negative Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gibt, das so genannte Recht auf Nichtwissen. Eine praktische Rolle spielt es bislang im Bereich der Medizin als Recht, auf Wunsch über unheilbare Krankheiten oder genetische Dispositionen für solche Erkrankungen nicht informiert zu werden. Dahinter steht zum einen die Befürchtung, dass sich die Kenntnis hierüber auf die psychische Verfassung und die Lebensplanung der betroffenen Personen negativ auswirken kann. Hinzu kommt aber auch die Überlegung, dass solche Erkenntnisse durch Dritte, etwa potentielle Versicherer oder Arbeitgeber, zum Nachteil der Betroffenen verwendet werden können.

Bei einer Überlegung, staatliche Informationspflichten gegenüber Personen, die auf Todeslisten geführt werden, zu regeln, sollte auch dieser Aspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berücksichtigt werden. Die Situation ist zwar nicht mit den bekannten Fallkonstellationen aus dem medizinischen Bereich identisch. Es gibt aber einige Parallelen: Die Information über die Zugehörigkeit zu einer solchen Liste kann die betroffenen Personen erheblich verunsichern. Beschränkt sie sich auf die Tatsache, dass die Person auf einer Liste geführt wird, kann diese schwerlich einschätzen, wie konkret die Gefährdung tatsächlich ist, welche Mittel geeignet und erforderlich wären, um gegen die Gefährdungen geschützt zu werden, und welche Maßnahmen zu diesem Zweck selbst getroffen werden könnten oder sollten. Im Ergebnis kann diese Information die Lebensführung der Betroffenen schlimmstenfalls in einem größeren Maße einschränken, als dass sie ihnen tatsächliche Hilfestellung geben kann.

Die Ankündigung in beiden Anträgen, dass die betroffenen Personen zugleich beraten und geschützt werden sollen, ist daher ein unverzichtbares Mittel, um negative Folgen der Mitteilung abzumildern. Insgesamt sollten Nutzen und Risiken einer Information abgewogen werden. Da hierfür alle jeweiligen Umstände berücksichtigt werden müssen, kann dies nur im Einzelfall geschehen. Eine gesetzliche Vorschrift könnte aber abstrakte Kriterien für die Abwägung definieren.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Einschätzung weiterhelfen zu können, und stehe für nähere Erörterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen  
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein